

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkeberg in den Nachrichten aus Mönkeberg 01/2013

I. Festsetzung der Grundsteuern in der Gemeinde Mönkeberg für das Kalenderjahr 2013

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2012 über die Haushaltssatzung 2013 mussten gem. der Richtlinien über des Kommunalen Bedarfsfonds erneut die Hebesätze für die Realsteuern angehoben werden. Die Grundsteuer A von bisher 350 % auf 360 %, die Grundsteuer B von bisher 370 % auf 380 %. Da die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung jedoch noch nicht vorliegt, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuern zunächst auf der Grundlage der bisher geltenden Hebesätze.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht verändert hat, wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2013 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer ist gemäß § 28 Grundsteuergesetz wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November je zu einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2., Nr. 3. oder Nr. 4. Anwendung finden.
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
3. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
4. Am 01. Juli in einem Jahresbetrag, sofern ein entsprechender Antrag bis spätestens zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt wird.

Bei Neufestsetzungen oder Änderungen der Grundsteuermessbeträge ergehen Abgabenveranlagungsbescheide oder Abgabenänderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

II. Geltung der Bescheide über die Hundesteuern und deren Fälligkeiten für das Kalenderjahr 2013

In den in vorherigen Kalenderjahren zugestellten Abgabenbescheiden wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Abgaben auch für Folgejahre Gültigkeit haben, bis ein neuer Abgabenbescheid erteilt wird.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird bestimmt, dass die Hundesteuern in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2013 gelten, sofern nicht aufgrund von Änderungen neue Bescheide zu erlassen sind.

Die Hundesteuern werden aufgrund der Satzung der Gemeinde Mönkeberg erhoben und sind solange zu den bekannten Fälligkeitsterminen zu entrichten, die sich aus dem zuletzt zugestellten Abgabenbescheid ergeben, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgabefestsetzung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim **Amt Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf**, einzulegen.

Heikendorf, 01. Januar 2013

Amt Schrevenborn
Der Amtsdirektor
Koops

Zusätzliche Hinweise:

Zahlungsarten

Sofern Sie eine Abrufermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Steuern und Gebühren automatisch zum Tage der Fälligkeit. Ansonsten sind Zahlungen ausschließlich an das Amt Schrevenborn auf eines der nachstehend aufgeführten Bankkonten zu leisten:

Förde Sparkasse	100 214 444	BLZ 210 501 70
Hypo Vereinsbank	613 624 535	BLZ 200 300 00
Kieler Volksbank eG	599 000 08	BLZ 210 900 07

Steuerpflicht bei Eigentumswechsel

Gemäß § 9 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt (Stichtagsprinzip).

Das bedeutet bei einem Eigentümerwechsel im laufenden Kalenderjahr, dass der Verkäufer bis zum Ende des Jahres steuerpflichtig bleibt.

Eine Umschreibung auf den neuen Eigentümer erfolgt erst nach Erhalt des Messbescheides vom Finanzamt.